

§. 17.

Die obrigkeitliche Aufsicht über die Bezirksarmenvereine führt das Gerichtsamt. Die Competenz desselben in Vereinsangelegenheiten erstreckt sich auch über diejenigen Heimathbezirke eines benachbarten Amtsbezirkes, denen der Anschluß an den betreffenden Bezirksarmenverein nach §. 13 a. E. ausnahmsweise gestattet worden ist.

Uebrigens sind die Amtshauptmannschaften berufen und verpflichtet, dem Institute der Bezirksarmenvereine ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen. Zu dem Ende haben sie theils das Zustandekommen von Vereinigungen dieser Art, wo sich in irgend einer Beziehung das Bedürfnis dazu herausstellt, thunlichst zu befördern und dazu anzuregen, theils die Wirksamkeit der bestehenden Bezirksarmenvereine und ihrer Vorstände im Allgemeinen zu überwachen und dabei, so oft als nöthig, unterstützend und vermittelnd einzutreten.

Dieselben werden hierbei insbesondere die Mitwirkung der in ihren Bezirken fungirenden Friedensrichter in Anspruch nehmen.

§. 18.

Der Beitritt zu einem Bezirksarmenvereine oder die Zuthellung zu einem solchen (§. 14, 1) begründet für die betreffenden Heimathbezirke die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Verfolgung der in den Statuten bezeichneten oder durch gültige Vereinsbeschlüsse nachträglich als solche aufgenommenen Vereinszwecke, sowie zur Anerkennung der gesetzlichen und statutenmäßigen Autorität des Vereinsvorstandes und gewährt dagegen den Anspruch auf antheiligen Genuß der aus dem Vereinsverbande entspringenden Vortheile und auf Vertretung durch die Vereinsgesamtheit in denjenigen nach dem Heimathgesetze vom 26. November 1834 und der Armenordnung vom 22. October 1840 den einzelnen Heimathgemeinden obliegenden Leistungen, welche, als mit den statutenmäßigen Zwecken des Armenvereins zusammenfallend, durch diesen zu übertragen sind.

§. 19.

Dem Vorstände eines bestätigten Bezirksarmenvereins stehen kraft des Gesetzes folgende Befugnisse und Ermächtigungen zu:

- 1) Er hat alljährlich oder in kürzern Zeitabschnitten den zu Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Geldbedarf durch Beschluß festzustellen und unter Berücksichtigung des im Vereinsstatut vorgezeichneten Aufbringungsmodus auf die zum Bezirksarmenvereine gehörigen Heimathbezirke oder deren einzelne Angehörige zu vertheilen. Gegen säumige Zahlungspflichtige ist auf Antrag des Vereinsvorstandes mit Zahlungsauflagen und executivischen Zwangsmaßregeln vorzuschreiten.
- 2) Er übt über die örtliche Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen zum Vereine gehörigen Heimathbezirken eine controlirende Beaufsichtigung aus. Zum Behuf derselben ist er berechtigt, von dem Zustande der Localarmenverwaltung durch Einsicht der darüber geführten Verhandlungen und Rechnungen, Revision der Armen- und Gemeindehäuser, Theilnahme an den Sitzungen der Ortsarmenbehörde (§. 75 fg. der Armenordnung vom 22. October 1840), sowie sonst durch Auskunftserforderung von den mit der Leitung der Armenpflege beauftragten

Beamten und Gemeindeorganen jeder Zeit nähere Kenntniß zu nehmen, auch an die Gemeindevorstände wegen Abstellung wahrgenommener Gebrechen und Uebelstände mündlich oder schriftlich Mahnungen und Aufforderungen ergehen zu lassen. Bleiben diese erfolglos so hat er die Dazwischenkunft der betreffenden Verwaltungsoberkeit, da nöthig der Bezirksamts-hauptmannschaft, in Anspruch zu nehmen.

- 3) Dem Vereinsvorstande steht über alle, innerhalb des Bezirksarmenvereins der öffentlichen Armenpflege anheim fallende Personen insofern eine selbstständige Disciplinargewalt zu, als er

a) rücksichtlich derselben die Handhabung der in §. 26, sodann in §§. 63—67 und 70 der Armenordnung vom 22. October 1840 gegebenen Vorschriften zu überwachen, auch diese, beziehentlich in Concurrenz mit der Localarmenverwaltung, oder anstatt derselben, selbst in Vollzug zu setzen hat; und als er weiter

b) berechtigt ist, gegen arbeitscheue Arme, unter Benützung der dem Bezirksvereine nach seiner statutenmäßigen Tendenz und Einrichtung dazu zu Gebote stehenden Veranstaltungen, Zwang zur Arbeit ohne Dazwischenkunft der Polizeibehörde (§. 27 der Armenordnung), eintreten zu lassen.

Gegen die durch Beschluß des Vereinsvorstandes in die Klasse der Zwangsarbeiter versetzten Armen ist derselbe befugt, innerhalb der durch die Vereinsstatuten oder von der Regierungsbehörde bestätigten Hausordnungen bestimmten Grenzen die geeigneten correctionellen Zwangs- und Strafmittel in Anwendung zu bringen oder durch seine Organe und Officianten in Anwendung bringen zu lassen.

Beschwerden über und Recurse wider die von einem Vereinsvorstande in Gemäßheit der ihm nach Punkt 3 zuständigen Disciplinargewalt gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen sind an die vorgesezte Kreisdirection zur Entscheidung einzuberichten.

Die Ausübung der unter Punkt 2 und 3 den Vorständen bestätigter Bezirksarmenvereine beigelegten Befugnisse und Ermächtigungen im vollen Umfange setzt jedoch voraus, daß der betreffende Bezirksarmenverein mindestens die im §. 13, 1. Alinea, gedachten Veranstaltungen zu lohnen-der, da nöthig zwangsweiser Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen unter seine statutenmäßigen Zwecke aufgenommen habe. Den Vorständen anderer, für enger begrenzte Zwecke gebildeter Bezirksarmenvereine kommen sie nur insoweit und in dem Umfange zu, als sie denselben bei Bestätigung des Statuts oder später von der Regierungsbehörde ausdrücklich eingeräumt worden sind.

§. 20.

Durch Beschluß des Ministeriums des Innern kann die in §. 19, Punkt 3, den Vorständen der Bezirksarmenvereine beigelegte Disciplinargewalt auch auf die Localarmenverwaltungen solcher größerer Heimathbezirke übertragen werden, welche, ohne mit einem Bezirksvereine in Verbindung zu stehen, aus eigenen Mitteln eine, dem örtlichen